

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 12a SGB II

Vorrangige Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 27.10.2022

- Rz. [12a.5b](#): Ergänzung des Anspruchs auf Kindergeld von unbegleiteten Flüchtlingen unter 25 Jahren.
- Rz. [12a.17](#) ff.: Anpassung der Prüfung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ.
- Rz. [12a.26](#): Ergänzung des nach der Elterngeldreform zum 01.09.2021 bestehenden Anspruchs auf zusätzlichen Elterngeldmonate bei Frühgeburten.
- Rz. [12a.36](#): Im Rahmen der Prüfung der Unbilligkeit der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente wurde das Merkmal eines Anspruchs auf eine abschlagfreie Altersrente „in nächster Zukunft“ modifiziert.
- Rz. [12a.41](#): Ergänzung der sogenannten „dadurch“ Fälle bei der Prüfung der Unbilligkeit der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente.
- Rz. [12a.44](#): Ergänzender Hinweis zu den eingeschränkten Rechtsfolgen bei ausländischen Altersrenten.
- Rz. [12a.51a](#): Ergänzung des vorrangigen Anspruchs auf Kinderkrankengeld.

Fassung vom 27.06.2019

- Rz. 12a.2: Ergänzung der Pflicht zur Beratung
- Rz. 12a.5a: Ergänzung Kindergeld für alleinstehende Kinder
- Rz. 12a.13: Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 23.01.2014 bestehen auch rückwirkende Erstattungsansprüche der JC gegen die Wohngeldbehörden, wenn kein Antrag auf Wohngeld in der Vergangenheit gestellt wurde.
- Rz. 12a.19a: Ergänzung des anzuwendenden Rechts beim KiZ ab 01.01.2020. Ab 01.01.2020 besteht ein Wahlrecht zugunsten des KiZ, wenn bei der Bereinigung des Einkommens ein Erwerbstätigenfreibetrag von 100,00 EUR und mehr berücksichtigt wurde.
- Rz. 12a.23: Ergänzung des anzuwendenden Rechts beim KiZ ab 01.07.2019. Bei eintretender Hilfebedürftigkeit während des Bezuges von KiZ ist Alg II unter Anrechnung des KiZ als Einkommen des Kindes zu bewilligen.
- Rz. 12a.30: Aktualisierung der Vertrauensschutzregelungen für abschlagsfreie Altersrenten

Fassung vom 20.08.2017

- Rz. 12a.13: Es wurde klargestellt, dass bei laufendem Wohngeldbezug die Wohngeldstelle über die Antragstellung und den möglichen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X informiert werden muss.
- Rz. 12a.41: Möglichkeit der Korrektur einer Entscheidung zur Beantragung geminderter Altersrente; Streichung eines Beispiels zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Alter wegen fehlender Relevanz.
- Rz. 12a.52: Aktualisierung des Abschnittes zur Ausbildungsförderung und Aufnahme von Beispielen.

Gesetzestext

§ 12a SGB II Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

- Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14. April 2008 ([Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V](#))
- § 6a Bundeskindergeldgesetz ([Kinderzuschlag](#))
- [§ 36 BAföG Vorausleistung von Ausbildungsförderung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorrang anderer Leistungen	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).....	2
1.2.1	Kindergeld	2
1.2.2	Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG.....	3
1.3	Verhältnis zu Wohngeld.....	3
1.4	Verhältnis zum Kinderzuschlag	6
1.5	Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus).....	9
1.6	Altersrente	10
1.6.1	Verweis auf ungeminderte Altersrente	10
1.6.2	Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres.....	12
1.6.3	Ausländische Altersrenten	16
1.7	Verhältnis zum Krankengeld	17
1.7.1	Erkrankung während des Bezuges von Alg II	17
1.7.2	Erkrankung vor dem Bezug von Alg II	18
1.7.3	Kinderkrankengeld.....	18
1.8	Verhältnis zur Ausbildungsförderung	18
2.	Weitere vorrangige Leistungen.....	21
2.1	Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit	21
2.2	Pflegeunterstützungsgeld	21
Anlage 1: Übersicht Altersrenten		
Anlage 2: Ablaufschema „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“		
Anlage 3: Ablaufschema „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II-Bezug“		



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II

**Grundsatz
(12a.1)**

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Jobcenter hat die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Insoweit besteht eine gesteigerte Beratungspflicht.

**Hinweis auf
vorrangige
Leistungen
(12a.2)**

Wird die leistungsberechtigte Person aufgefordert, eine vorrangige Leistung zu beantragen, ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Soweit die Verpflichtung, die vorrangigen Leistungen Wohngeld oder Kinderzuschlag (KiZ) in Anspruch zu nehmen, nach § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II eingeschränkt ist, hat das Jobcenter die leistungsberechtigte Person auch hierauf hinzuweisen.

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch die leistungsberechtigte Person zu stellen. Stellt sie diese Anträge nicht, kann dies das Jobcenter tun. Zur Verfahrensweise sind die FW zu § 5 SGB II, Kapitel 2 zu beachten.

**Antragstellung
(12a.3)**

Beispiele für vorrangige Leistungsansprüche:

**Beispiele
(12a.4)**

- KiZ, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld (ALG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletzten-geld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

1.2.1 Kindergeld

Bei volljährigen leistungsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten.

**Kindergeld
(12a.5)**

Grundsätzlich steht Kindergeld den Eltern (auch Pflegeeltern) zu. Sogenannte alleinstehende Kinder haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst. Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, besteht der Anspruch nur, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz – BKGG) und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind.

**Kindergeld für alleinstehende Kinder
(12a.5a)**

Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, kann der Anspruch auch für unbegleitete Flüchtlinge unter 25 Jahren bestehen.

**Kindergeld für unbegleitete Flüchtlinge unter 25 Jahren
(12a.5b)**

Von einer Kenntnis des Aufenthaltes kann ausgegangen werden, wenn ein regelmäßiger und auch gegenwärtiger wechselseitiger Kontakt des in Deutschland lebenden Kindes zu seinen Eltern in dem Heimatstaat per Telefon, SMS, E-Mail oder anderes besteht. Das gilt auch, wenn die Eltern in einem Krisen- oder Kriegsgebiet leben.

Besteht ein solcher Kontakt nicht, nur sehr sporadisch oder nur einseitig oder ist das Kind schon im Heimatland oder aber auf der Reise/Flucht nach Deutschland von seinen Eltern getrennt worden, ohne zu wissen, wo diese sich aktuell aufhalten oder ob sie überhaupt noch leben, oder sind die Eltern im Heimatstaat gezwungen, ihren Aufenthaltsort öfter zu wechseln und/oder geheim zu halten, dürfte die Unkenntnis des Kindes bezüglich des aktuellen Aufenthaltsortes hingegen zu bejahen sein. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf Kindergeld für sich selbst bestehen, wenn die Kinder oder Jugendlichen unter 18 Jahren alt oder volljährig sind und die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 BKGG erfüllen (z. B. Schul- oder Berufsausbildung).



1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG

Ein minderjähriges Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (UhVorsch) oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es:

- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Bei Kindern von 12 bis 17 Jahre besteht ein Anspruch auf UhVorsch nur, wenn

- kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes vorliegt oder
- Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Gewährung von UhVorsch vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mindestens 600,00 EUR Brutto-Einkommen erzielt.

Soweit der geleistete Unterhalt unter dem Höchstbetrag nach dem UhVorschG liegt, besteht in den zuvor genannten Fällen ein ergänzender Anspruch.

In diesen beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf UhVorsch für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Absatz 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage, ihren oder seinen Bedarf und den der Mitglieder der BG durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Wird bei laufendem Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, ist die Wohngeldbehörde darüber zu informieren.

(2) Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB

**Anspruch nach dem
UhVorschG
(12a.6)**

**Wohngeld
(12a.7)**

**Wegfall sog.
"Kinderwohngeld"
(12a.8)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

II). Das Jobcenter darf nicht einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes "Kinderwohngeld") verweisen. Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Das Jobcenter darf somit nicht einzelne Personen einer BG auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II stellen.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss von den Jobcentern nicht von Amts wegen geprüft werden. Liegt das Ergebnis einer Proberechnung der Wohngeldbehörde vor, muss das Jobcenter dieses der leistungsberechtigten Person mitteilen. Das Jobcenter hat darauf hinzuweisen, dass die Leistungsberechtigten bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhalten und dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können (vergleiche Rz. 12a.26).

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Wohngeldanspruch vorrangig ist, hat das Jobcenter zunächst zu prüfen, ob der gesamte Bedarf einer BG mit Wohngeld (ggf. einschließlich KiZ) für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt wäre. Dabei ist zu beachten, dass die Höhe des KiZ in dem Drei-Monats-Zeitraum grundsätzlich unverändert bleiben wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, bzw. eine Antragstellung durch die Jobcenter (§ 5 Absatz 3 Satz 1) nicht zulässig.

**Prüfschritte
(12a.9)**

(4) Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und die antragstellende Person auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.

**Wahlrecht
(12a.10)**

Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Absatz 2 WoGG bestehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Wohngeldanspruch wiederaufleben.

Beispiel 1:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.

**Beispiele Wahlrecht
(12a.11)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Beispiel 2:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten des niedrigeren Wohngeldes unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(5) Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Alg II/Sozialgeld ist nicht notwendig.

**Vorrangiger
Wohngeldanspruch/
Antragstellung
(12a.12)**

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und das Jobcenter ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG).

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II (Wahlrecht, s. Rz. 12a.8) vor, ist ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X frühestens von dem Monat an möglich, in dem Wohngeld beantragt wurde.

**Erstattungsansprüche der JC, Antragstellung Wohngeld
(12a.13)**

In den Fällen, in denen dem Leistungsberechtigten kein Wahlrecht zusteht, ist auch bei Fehlen eines Antrags des Leistungsberechtigten ein Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldstelle gegeben. Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen von dem Monat an möglich, ab dem das Jobcenter nach § 5 Absatz 3 SGB II Wohngeld als vorrangige Leistung (rückwirkend) hätte beantragen können (vgl. Urteil des BVerwG vom 23. Januar 2014, Az: 5 C 8/13).

Für die Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass das Jobcenter gegenüber der Wohngeldbehörde darlegt, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen erbracht wurden, sowie Tatsachen vorbringt, die einen Wohngeldanspruch in einer Höhe glaubhaft machen, der zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausreichend wäre. Der Erstattungsanspruch ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Leistung des nachrangigen Leistungsträgers.

Wird im umgekehrten Fall im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam.

**Erstattungsansprüche der Wohngeldstelle
(12a.13a)**

Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen ein Bezug von Wohngeld, ist die Wohn-



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

geldstelle unverzüglich über die Beantragung von Alg II zu informieren. Die Wohngeldstelle hat einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter.

(7) Eine vollständig darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 24 Absatz 4 SGB II) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

**Darlehensweise
Gewährung
(12a.14)**

(8) Kommt die leistungsbeziehende Person einer berechtigten Anforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch das Jobcenter (§ 5 Absatz 3 SGB II) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 SGB II und daher vorrangig.

**Verhältnis zu
Sanktionen
(12a.15)**

Nähere Informationen zum Wohngeld inkl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ([BMWSB](#)) abrufbar.

**Merkblätter
Wohngeld
(12a.16)**

1.4 Verhältnis zum Kinderzuschlag

(1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

**Kinderzuschlag
(12a.17)**

Ein Anspruch auf KiZ kann nur bestehen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Kind lebt im Haushalt der antragstellenden Person, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die antragstellende Person erhält Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
3. Das Bruttoeinkommen der Partner*innen in der BG beträgt im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung mindestens 900,00 EUR brutto (Paare) beziehungsweise des Alleinstehenden 600,00 EUR brutto (Alleinerziehende).

Soweit eine der genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, ist der Anspruch auf KiZ von vornherein ausgeschlossen.

Sind die drei genannten Voraussetzungen erfüllt, kommt ein Anspruch auf KiZ in Frage, wenn der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft mit dem vorhandenen Einkommen, dem KiZ und eventuell Wohngeld gedeckt werden kann.

Zur konkreten Prüfung des Anspruchs auf KiZ kann die Excel-Berechnungshilfe der Familienkasse verwendet werden. Für eine Prüfung des zu erwartenden KiZ ist in der Regel die Ermittlung der Einkommenshöhe der letzten sechs Monate vor der Antragstellung erforderlich, beispielsweise bei schwankenden Einkommen.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Bei gleichbleibenden Einkommen ist die Prüfung eines möglichen KiZ-Anspruches insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Der Zahlbetrag Alg II ist für die BG geringer als der KiZ-Höchstbetrag.
- Der Zahlbetrag Alg II für die BG liegt nur soweit über dem KiZ-Höchstbetrag, dass er durch ergänzendes Wohngeld gedeckt werden könnte. Der mögliche Wohngeldanspruch kann dabei ggf. durch Nutzung von Internet-Wohngeldrechnern ermittelt werden.

In den übrigen Fällen kann eine überschlägige Prüfung anhand der vorhandenen Einkommensdaten vorgenommen werden. Ergibt die ggf. überschlägige Prüfung, dass ein KiZ-Anspruch besteht, sind die Antragstellenden bezüglich der erforderlichen Beantragung von KiZ zu beraten. Die konkrete Berechnung des KiZ führt die Familienkasse durch. Im Rahmen der Beratung ist zu ermitteln, ob an der SGB II-Antragstellung festgehalten wird. Ist dies der Fall, sind die antragstellenden Personen zu einer Beantragung der vorrangigen Leistung(en) aufzufordern und ein Erstattungsanspruch anzumelden.

Wenn im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden kann, ob ein Anspruch auf KiZ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht oder nicht, ist zu einer Antragstellung bei der Familienkasse/Wohngeldstelle aufzufordern und dort jeweils ein Erstattungsanspruch anzumelden. Leistungen nach dem SGB II sind zunächst zu gewähren. Im Falle einer Bewilligung vorrangiger Leistungen erfolgt ein Ausgleich im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II zu prüfen ist, ob durch die Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für die gesamte BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden kann (Prognose des Jobcenters).

Ist dies nicht erfüllt, ist das Jobcenter nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

(2) Die Prüfung, ob durch den KiZ (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf KiZ oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe
(12a.18)**

(3) Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Absatz 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II. Nähere Erläuterungen erfolgen wegen der kommunalen Zuständigkeit nicht.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(4) Es besteht ein erweiterter Zugang zum KiZ, wenn

- bei Bezug von KiZ Hilfebedürftigkeit der BG in Höhe von höchstens 100,00 EUR besteht und
- bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II Absetzbeträge aus Erwerbseinkommen von mindestens 100,00 EUR berücksichtigt wurden und
- kein Mitglied der BG Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat.

Über die Möglichkeit des erweiterten Zugangs ist zu informieren.

Wird vom erweiterten Zugang Gebrauch gemacht, besteht zunächst kein ergänzender Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine Antragstellung auf SGB II-Leistungen nach der Bewilligung von KiZ führt zu einem parallelen Leistungsbezug unter Berücksichtigung des KiZ als Einkommen des Kindes. Dabei ist zu beachten, dass der SGB II-Leistungsbezug auch zum Wegfall des ggf. parallel bestehenden Wohngeldanspruches führt.

(5) Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass das Jobcenter mit Leistungen nach dem SGB II in Vorleistung geht, so ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Gleiches gilt zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen, sofern sich ein KiZ-Anspruch während des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ergibt.

(6) Durch den Bezug von KiZ ggf. in Verbindung mit Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Alg II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z. B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. In diesem Fall wäre die Erbringung eines Zuschusses für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu prüfen (§ 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II). Bei der Prüfung ob durch KiZ, ggf. in Verbindung mit Wohngeld, die Hilfebedürftigkeit beseitigt wird, ist auch ein möglicher Zuschlag nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II einzubeziehen. D. h. ein Verweis auf KiZ hat nicht zu erfolgen, wenn ein Anspruch auf Zuschuss nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II bestehen würde. Ein Anspruch allein auf Wohngeld neben dem Bezug eines Zuschusses nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II kann jedoch bestehen.

(7) KiZ wird auf der Basis eines Durchschnittseinkommens der letzten 6 Monate vor dem Bewilligungszeitraum berechnet ([Durchfüh-](#)

**Erweiterter Zugang
zum KiZ
bei Einsatz Erwerbs-
tätigenfreibetrag
(12a.19)**

**Ausnahme:
Vorleistung SGB II
(12a.20)**

**Erstattungsanspruch
gegenüber FamKa
(12a.21)**

**Sozialversicherung
(12a.22)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

[rungsanweisung Kinderzuschlag - DA-KiZ](#)). Nachträgliche Änderungen des Einkommens und/oder der Kosten der Unterkunft, die zum Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne § 9 SGB II führen, haben keinen Einfluss auf die KiZ-Bewilligung. Auf Antrag der Leistungsberechtigten sind in einem laufenden KiZ-Bewilligungszeitraum SGB II-Leistungen unter Anrechnung des gezahlten KiZ als Einkommen des Kindes zu bewilligen.

(8) Es besteht eine unterschiedliche Verteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Berechnung des Alg II und bei der Berechnung des KiZ. Die Aufteilung der Wohnkosten auf die Eltern bei der Ermittlung der Bemessungsgrenze für den KiZ ist in § 6a Absatz 4 BKGG ausdrücklich geregelt. Sie erfolgt auf der Grundlage des 12. Existenzminimumberichtes der Bundesregierung. Eine dem SGB II entsprechende gleichmäßige Verteilung entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG wird hier nicht durchgeführt. Insoweit haben die Familienkassen keinen Entscheidungsspielraum.

Da KiZ nur dann eine vorrangige Leistung im Sinne § 12a SGB II ist, wenn mit KiZ (ggf. in Verbindung mit Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG entfällt, ist auf die Beantragung **nicht** zu verweisen, wenn trotz KiZ aufstockend SGB II-Leistungen zu gewähren sind oder nur ein Anspruch auf KiZ unter Inanspruchnahme des Wahlrechts besteht.

(8) Eine Übersicht über das Verfahren im Zusammenhang mit KiZ und Wohngeld kann den diesbezüglichen [Arbeitshilfen](#) entnommen werden.

Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.

1.5 Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

(1) Basiselterngeld und ElterngeldPlus gehören zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Diese Leistungen beinhalten ein weitgehendes Wahlrecht der Eltern, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll.

(2) Neben dem Basiselterngeld besteht auch die Möglichkeit, ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus zu beanspruchen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

**Übersicht
(12a.23)**

**Örtliche Absprachen
(12a.24)**

**Elterngeld
(12a.26)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Eltern können damit ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus beziehen und ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen.

(3) Durch die Elterngeldreform zum 01.09.2021 erhalten Eltern von Frühgeborenen zusätzliche Elterngeldmonate. Wenn ein Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wird, besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld, bei 8 Wochen von zwei zusätzlichen Monaten, bei 12 Wochen von drei zusätzlichen Monaten und bei 16 Wochen von vier zusätzlichen Monaten. Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen.

(4) Leistungsberechtigte sind deshalb aufzufordern, Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen. Die Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen ElterngeldPlus und Basiselterngeld ist durch § 12a SGB II nicht eingeschränkt.

1.6 Altersrente

Eine Übersicht über die Arten der Altersrente kann der [Anlage 1](#) entnommen werden.

**Übersicht - Anlage 1
(12a.27)**

1.6.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört die ungeminderte Altersrente.

**Ungeminderte
Altersrente
(12a.28)**

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Jobcenter zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI). Die Prüfung ist einmalig an Hand der Rentenauskunft ab dem **62. Lebensjahr** vorzunehmen.

**Nachweis durch Vorlage der Rentenauskunft ab dem 62. Lebensjahr
(12a.29)**

(3) Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, welche schrittweise für die Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1964 von 65 auf 67 Jahre angehoben wird, können abschlagsfreie Renten unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

**Besondere Formen
der Altersrente
(12a.30)**

- Regelaltersrente:
 - Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen und vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und vor 1949 geboren wurden, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
 - Für versicherte Personen, die ab 1949 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 67 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 67 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und vor 1953 geboren wurden, können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
 - Für versicherte Personen, die ab 1953 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 65 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 65 Jahre.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird für die **Jahrgänge 1952 bis 1964** von 63 Jahren stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1955 geboren wurden, vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart hatten und am 01.01.2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben und am 01.01.2007 als



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.

- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird für die Jahrgänge 1952 bis 1964 von 60 Jahren stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 62 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 25 Jahren ständiger Arbeiten unter Tage erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen bezogen haben, können die Rente weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.

(4) Die Unbilligkeitsverordnung (siehe Rz. 12a.33ff) gilt nicht hinsichtlich der Pflicht zur Inanspruchnahme einer **ungeminderten** Altersrente. Gleichwohl kann sich auch hinsichtlich einer solchen Pflicht eine Unbilligkeit ergeben, die im Rahmen des bei der Aufforderung zur Beantragung einer solchen Rente eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen ist. Das betrifft insbesondere den Verlust eines Anspruchs auf ALG durch die Inanspruchnahme der Altersrente sowie die Inanspruchnahme der Altersrente bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit, da bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Hinzuverdienst begrenzt ist.

**Ungeminderte
Altersrente vor
Erreichen der
Regelaltersgrenze
(12a.31)**

1.6.2 Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres

(1) Leistungsberechtigte sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d. h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

**Verweis auf
geminderte Alters-
rente ab Vollendung
des 63. Lebensjahres
(12a.32)**

(2) Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme unbillig im Sinne der Unbilligkeitsverordnung ist. Vor der Aufforderung zu einer Rentenanspruchstellung nach § 5 Absatz 3 SGB II ist daher zu prüfen, ob einer der Unbilligkeitstatbestände vorliegt. Die Ausnahmetatbestände der Unbilligkeitsverordnung sind abschließend (s. BSG, Urt. vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 1/15 R).

**Kein Verweis bei Un-
billigkeit und Ver-
zicht auf Aufforde-
rung
(12a.33)**

Liegt keine Unbilligkeit vor, ist nach § 5 Absatz 3 SGB II eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob die leistungsberechtigte Person zur Antragstellung aufzufordern ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(3) Das BMAS hat durch Rechtsverordnung ([Unbilligkeitsverordnung](#)) folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen bestimmt für:

1. Bezieherinnen und Bezieher von ALG, die aufstockend Alg II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf ALG.
2. leistungsberechtigte Personen, die in nächster Zukunft Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben. Der Begriff in „nächster Zukunft“ ist unbestimmt. Es ist hier im Rahmen der Ermessensentscheidung auf den Einzelfall abzustellen. Als Orientierungswert kann ein Zeitraum von drei bis vier Monaten herangezogen werden.
3. leistungsberechtigte Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) ausüben.
 - Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
4. leistungsberechtigte Personen, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze ausüben.
 - Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
5. leistungsberechtigte Personen, die eine nicht nur vorübergehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben.
 - Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.
 - Nur vorübergehend ist eine befristete Erwerbstätigkeit unter anderem dann, wenn sie zeitlich nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraums aufgenommen wird.
 - Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund nicht mehr gerechtfertigt.
 - Wurde die Aufnahme einer Beschäftigung glaubhaft gemacht, aber letztlich nicht aufgenommen, so kann sich die leistungsberechtigte Person nicht nochmals auf diese Begründung berufen.

**Ausnahmen bei
Unbilligkeit
(12a.34)**

**Anspruch auf ALG
(12a.35)**

**Anspruch auf
abschlagsfreie
Altersrente
(12a.36)**

**Sozialversicherungs-
pflichtige
Beschäftigung
(12a.37)**

**Sonstige
Erwerbstätigkeit
(12a.38)**

**Nicht nur vorüberge-
hende Beschäftigung
in Aussicht
(12a.39)**

**Einmaliger Verzicht
auf den Verweis
(12a.40)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

6. leistungsberechtigte Personen, die durch die Inanspruchnahme der geminderten Altersrente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würden.
- Die Prüfung ist dabei in der Regel pauschaliert vorzunehmen. Anderes Einkommen außer der Altersrente ist nicht in die Prüfung einzubeziehen.
 - Von Unbilligkeit ist insbesondere auszugehen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II. Mehr- oder Minderbedarfe, die zufällig nur im Prüfmonat anfallen (z. B. Nebenkostenerstattungen oder -nachzahlungen) bleiben außer Betracht.
 - Für die Prüfung kann die vorliegende Rentenauskunft zum 62. Lebensjahr oder eine aktuellere Renteninformation herangezogen werden.
 - Ergibt die pauschalierte Prüfung eine Unbilligkeit, gilt diese bis zum Eintritt in die Regelaltersrente fort. Eine Aufforderung zur Rentenantragstellung kann bei späteren Änderungen zurückgenommen werden, wenn über den Rentenantrag noch nicht entschieden ist.
 - Soweit bei einer ungeminderten Altersrente bereits Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII eintreten würde, ist ein Verweis auf eine geminderte Altersrente ebenfalls unbillig.

Unbilligkeit bei Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (12a.41)

Wäre die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der pauschalierten Prüfung zu einer Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen aufzufordern, ist zu prüfen, ob aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter auf Grund der Inanspruchnahme zu rechnen ist („insbesondere“). Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei:

- absehbaren Änderungen in der Zusammensetzung der BG (z. B. Auszug des Partners/der Partnerin oder einer anderen Person der BG/HG mit damit einhergehender Erhöhung des Bedarfs bzw. des Anteils an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung),
- absehbar erforderlichem ernährungsbedingten Mehrbedarf (ärztliches Attest),
- monatlich schwankenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten, die eine angemessene Immobilie bewohnen (Prüfung an Hand des monatlich durchschnittlichen Bedarfs für Unterkunft und Heizung).



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen Bedarfs (bis zu 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs), ist von der Aufforderung im Ermessenswege (§ 5 Absatz 3 SGB II) Abstand zu nehmen. Damit wird die Hilfebedürftigkeit im Alter infolge regelmäßiger Regelbedarfserhöhungen vermieden.

**Keine Aufforderung
bei geringfügiger
Überschreitung
(12a.42)**

Beispiel 1:

Die Leistungsberechtigte X beantragt an ihrem 65. Geburtstag Alg II nach dem Erschöpfen des Anspruchs auf ALG. Sie legt eine Rentenauskunft vor, nach der sie eine Regelaltersrente in Höhe von 1.100,00 EUR zu erwarten hat. Das Renteneintrittsalter beträgt 65 Jahre und 11 Monate.

Ihr aktueller Bedarf beträgt 840,00 EUR (449,00 EUR Regelbedarf, 391,00 EUR Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Ergebnis:

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (770,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze unter dem aktuellen Bedarf von 840,00 EUR liegen, ist der Verweis auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Beispiel 2:

Die Rente wird voraussichtlich 1.020,00 EUR betragen. Der aktuelle Bedarf beträgt 709,00 EUR (449,00 EUR Regelbedarf, 260,00 EUR Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Ergebnis:

70 Prozent der Regelaltersrente liegen mit 714,00 EUR geringfügig über dem aktuellen Bedarf von 709,00 EUR. Daher könnte die betroffene Person grundsätzlich aufgefordert werden, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Es bestehen jedoch keine Bedenken bei einer geringfügigen Überschreitung (bis circa 10 Prozent – gerechnet vom Regelbedarf) zu Gunsten der betroffenen Person von einer Aufforderung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 5 Absatz 3 SGB II abzusehen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass ggf. Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt durch mögliche Bedarfserhöhungen eintreten könnte (449,00EUR + 10 Prozent = 493,90 EUR +260,00 EUR = 753,90 EUR > 714,00 EUR).

Beispiel 3:

Der Leistungsberechtigte Y (63 Jahre, verheiratet) legt bei Alg II-Antragstellung im Oktober nach Erschöpfung des Anspruches auf ALG eine Renteninformation vor. Danach hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.030,00 EUR zu erwarten. Sein derzeitiger Bedarf beträgt 684,00 EUR (404,00 EUR Regelbedarf, 280,00 EUR kopfteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Er gibt an, dass er eine befristete Beschäftigung in Aussicht hat. Ab übernächsten Monat wird er für ein Vierteljahr als Bote bei der Firma Müller Vollzeit beschäftigt sein.

Ergebnis:

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (721,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf mit 684,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente nicht unbillig.

Im Rahmen der Ermessensprüfung, nach § 5 Absatz 3, ob zu einer Antragstellung aufgefordert wird, ist zu berücksichtigen, ob die befristete Tätigkeit seinen eigenen Bedarf decken kann. Bei zu erwartender Bedarfsdeckung sollte auf die Aufforderung verzichtet werden.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Beispiel 4:

Der Leistungsberechtigte Z soll ein halbes Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres zur Rentenantragstellung aufgefordert werden. Er ist Eigentümer eines Hauses. Derzeit erhält er vom Jobcenter Bedarfe für Unterkunft und Heizung inklusive Schuldzinsen. Sein derzeitiger Bedarf beträgt 899,00 EUR (449,00 EUR Regelbedarf, Bedarfe Unterkunft und Heizung: 150,00 EUR kalte Nebenkosten, 300,00 EUR Schuldzinsen und Tilgungsrate). Nach der Renteninformation hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.200,00 EUR zu erwarten. 70 Prozent hiervon sind 840,00 EUR.

Laut Zins- und Tilgungsplan ist das Haus in 5 Monaten abbezahlt.

Wie ist zu entscheiden, wenn mit der Berücksichtigung der Schuldzinsen eine Aufforderung unbillig ist?

Ergebnis:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung liegt der Bedarf bei 899,00 EUR. Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) unter dem aktuellen Bedarf mit 899,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des möglichen Rentenbeginns (63. Lebensjahr) ist das Haus abbezahlt. Würde erst dieser Zeitpunkt zugrunde gelegt, dann ergäbe sich folgende Beurteilung: Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf mit 599,00 EUR (ohne Schuldzinsen) liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente **nicht** unbillig.

Nach dem Wortlaut der Unbilligkeitsverordnung kommt es jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidung an.

Anhand des in [Anlage 2](#) enthaltenen Schemas können die einzelnen Voraussetzungen für einen Verweis auf die Altersrente geprüft werden.

**Schema - Anlage 2
(12a.43)**

1.6.3 Ausländische Altersrenten

Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Sie sind daher in der Regel zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern, soweit diese in Funktion und Struktur vergleichbar zur deutschen Altersrente ist. Zur Abgrenzung einer ausländischen Altersrente von sonstigen Fürsorgeleistungen wird auf die FW zu § 7 SGB II unter Rz. 7.114, sowie die Arbeitshilfe „Prüfung und Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche“ (Leistungen der Rentenversicherung- Altersrenten) verwiesen.

**ausländische
Altersrente
(12a.44)**

Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlägen daher nicht zulässig.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

§ 5 Absatz 3 SGB II und § 66 SGB I finden auf ausländische Renten keine Anwendung. Demzufolge können JC keinen ersetzenden Antrag stellen oder eine entsprechende Versagung oder Entziehung vornehmen.

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Antragsteller mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

1.7 Verhältnis zum Krankengeld

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

- Erkrankung während des Leistungsbezuges
 - Regelfall
 - Aufstocker
- Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug
 - Anspruch auf ALG endet während der Leistungsfortzahlung nach § 146 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
 - nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V

**Fallvarianten
Krankengeld
(12a.45)**

1.7.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II

(1) Alg II-Leistungsbezieher haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

(2) Erkrankten Personen während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

(3) Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit ist jedoch die Erwerbsfähigkeit zu prüfen. Auf die Hinweise zu § 8 SGB II wird Bezug genommen.

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z. B. geringer ALG Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungsverhältnis heraus (§ 5 Absatz 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

**Kein Anspruch auf
Krankengeld
(12a.46)
Erkrankung während
Alg II-Bezug
(12a.47)
Prüfung der
Erwerbsfähigkeit
(12a.48)**

**Aufstocker
(12a.49)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Alg II entfällt, da der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 SGB II und der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind.

1.7.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II

(1) Bezieherinnen und Bezieher von ALG sind versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, solange versicherte Personen ALG beziehen, also für die Dauer der Leistungszahlung nach § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des ALG-Anspruches entfällt der Ruhestatbestand des § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen nach dem SGB II sind gemäß § 5 Absatz 1 SGB II, § 12a Satz 1 SGB II nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

**Krankengeld nach
ALG
(12a.50)**

(2) Wird das Arbeitsverhältnis beendet, besteht im Rahmen des § 19 Absatz 2 SGB V für längstens einen Monat Nachversicherungsschutz. Eine erkrankte leistungsberechtigte Person hat auch im Rahmen des Nachversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes.

**Nachgehender Versi-
cherungsanspruch
(12a.51)**

1.7.3 Kinderkrankengeld

Eltern, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, haben nach § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben.

**Kinderkrankengeld
(12a.51a)**

Dies gilt soweit keine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus.

1.8 Verhältnis zur Ausbildungsförderung

Seit 01.08.2016 ist in vielen Fällen der ergänzende Bezug von Alg II neben der Ausbildungsförderung möglich. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II zwingend in Anspruch zu nehmen.

**Leistungen der
Ausbildungsförde-
rung als vorrangige
Leistung nach
§ 12a SGB II
(12a.52)**

Vorrangige Leistung ist die Ausbildungsförderung auch dann, wenn sie im Wege der Vorausleistung (§ 36 BAföG, § 68 SGB III) in Anspruch genommen werden kann. Vorausleistung durch das Amt für Ausbildungsförderung oder die Agentur für Arbeit ist möglich, wenn



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

die Eltern des Auszubildenden entweder nicht mitwirken oder den im BAföG- oder BAB-Bescheid ausgewiesenen (angerechneten) Unterhaltsbetrag nicht leisten. Hier ist zu beachten, dass Eltern das an sie gezahlte Kindergeld zur Deckung ihres angerechneten Unterhaltsbetrags verwenden können. Wird das Kindergeld direkt (gemäß § 74 Einkommensteuergesetz [EStG] oder auf Wunsch der Eltern) an den Auszubildenden ausgezahlt, so wirkt dies als (Teil-)Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern und mindert die Vorausleistung entsprechend.

Ferner wird Vorausleistung insoweit nicht gezahlt, wenn ein Elternteil mehr leistet, als auf seinen angerechneten Unterhaltsbetrag entfällt („überobligatorische Leistung“). Die Mehrleistung wird beim anderen leistungspflichtigen Elternteil vorausleistungsmindernd berücksichtigt.

Auszubildende sind erforderlichenfalls über die Möglichkeit, Vorausleistung zu beantragen, zu informieren und zur Antragstellung aufzufordern (siehe hierzu auch FW zu § 5 SGB II Rz 5.9a). Aus verwaltungspragmatischen Gründen wird empfohlen, das BAföG-Formblatt 8 (<https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php>) mit der Aufforderung zu übersenden.

Die Inanspruchnahme von Vorausleistungen hat in der Ausbildungsförderung den Übergang der Unterhaltsansprüche der oder des Auszubildenden gegen seine Eltern bzw. den Elternteil zur Folge. Das Amt für Ausbildungsförderung wird regelmäßig die vorausgeleisteten Förderungsbeträge im Regresswege geltend machen. Um dies zu vermeiden, kann die oder der Auszubildende die Beantragung der Vorausleistungen unterlassen, wenn zugleich der Verzicht auf das Alg II in der Höhe erklärt wird, in der das BAföG-Amt wegen des Elterneinkommens den Bedarfssatz um einen Anrechnungsbeitrag gekürzt hat. Besteht nach dem Teilverzicht noch ein Anspruch auf Alg II, ist die oder der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass auch Leistungen nach dem SGB II von den Eltern im Regressweg zurückgefordert werden können, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen sie besteht.

Beispiel 1

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 116,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der zusammenlebenden Eltern wird in Höhe von 388,00 EUR angerechnet. Die Eltern zahlen keinen Unterhalt.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Lösung:

Der Schüler kann beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung in voller Höhe (504,00 EUR) gezahlt.

Alg II wird darüber hinaus bis zur Höhe des Bedarfs im Sinne von SGB II gezahlt: Gesamtbedarf 749,00 EUR abzüglich bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) = 345,00 EUR).

Beispiel 2

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 350,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der Mutter wird in Höhe von 154,00 EUR angerechnet.

Der Schüler ist hilfebedürftig: Regelbedarf 449,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR = Gesamtbedarf 749,00 EUR. Aus Ausbildungsförderung nach dem BAföG fließen 350,00 EUR zu. Abzüglich Grundabsetzbetrag ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 250,00 EUR.

Folgende Fallvarianten sind unter anderem denkbar:

- Dem Schüler wird das Kindergeld vom Vater in Höhe von 219,00 EUR weitergeleitet. Der Anspruch auf Alg II beträgt 280,00 (= 749,00 – 250,00 – 219,00) EUR. Ein Vorausleistungsantrag (hinsichtlich des Einkommens der Mutter) würde abgelehnt werden. Die Weiterleitung des Kindergelds durch den selbst nicht leistungspflichtigen Vater ist wie eine überobligatorische Leistung i. S. von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV) 36.1.2 (<https://www.bafög.de/de/zu-36-vorausleistung-von-ausbildungsfoerderung-345.php>) einzuordnen, mit der Folge, dass das Amt für Ausbildungsförderung (AfA) nicht für die nicht leistende Mutter mit Vorausleistung einspringt.
- Der Schüler erhält das Kindergeld von der Familienkasse auf Initiative der Mutter direkt. Ein Vorausleistungsantrag entfällt, weil die Mutter damit ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Der Anspruch auf Alg II beträgt 280,00 (= 749,00 -250,00 – 219,00) EUR.
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und stellt einen Vorausleistungsantrag, der in Höhe von 154,00 EUR bewilligt wird. Der Anspruch auf Alg II beträgt 345,00 EUR: Gesamtbedarf 749,00 – bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag).
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und möchte auch keinen Vorausleistungsantrag beim Amt für Ausbildungsförderung stellen. Er verzichtet deshalb schriftlich auf sein Alg II in Höhe des möglichen Vorausleistungsbetrages (hier: 154,00 EUR). Der Anspruch auf Alg II beträgt nach dem Verzicht 345,00 (= 749,00 – 250,00 – 154,00) EUR. Ungeachtet des Verzichts ist auf Grund des gezahlten Alg II ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen.



2. Weitere vorrangige Leistungen

2.1 Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit

Beim Eintritt einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen können Beschäftigte bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Wenn diese Zeitspanne nicht ausreicht, können Angehörige ein Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten. Dieses Darlehen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 6 [Familienpflegezeitgesetz](#)).

Vorrangigkeit des Darlehens für Familienpflegezeit (12a.53)

2.2 Pflegeunterstützungsgeld

Nach § 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wurde ein Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Dieses wird für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt, wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen.

Pflegeunterstützungsgeld (12a.54)

Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.

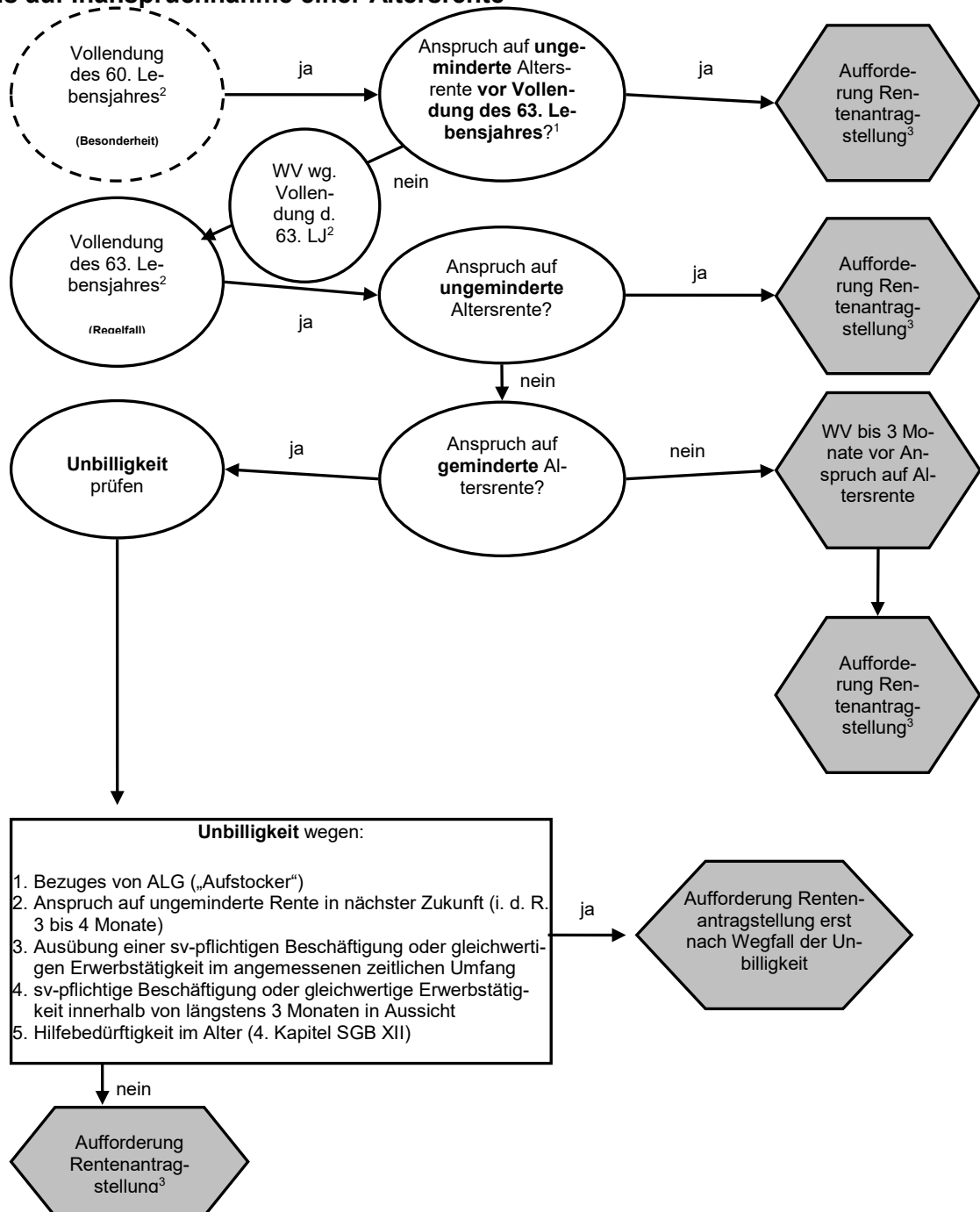
Fachliche Weisungen § 12a SGB II Anlage 1 – Übersicht Altersrenten

Weitere Informationen zu den einzelnen Rentenarten können dem Internetangebot der „[Deutschen Rentenversicherung](#)“ entnommen werden:

- [Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte](#),
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) sowie
- [Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute](#).

Eine Übersicht zu Altersrenten anderer europäischer Staaten bietet das gegenseitige Informationssystem für soziale Sicherheit (MISSOC) unter dem Link <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de> (entspricht dem bisherigen „Sozialkompass Europa“).

**Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 2 – Ablaufschema
„Verweis auf Inanspruchnahme einer Altersrente“**



1) Personen, die 25 Jahre ständig unter Tage gearbeitet haben, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen bezogen haben

2) rechtzeitig vor Vollendung des angegebenen Lebensjahres ist Rentenauskunft vom Kunden abzufordern

3) WV wegen Entscheidung über Rentenanspruch und Prüfung des Leistungsausschlusses